

Datum: 01.02.2022
Sachbearbeiter: Scharbach, Ralf
Telefon: 07544 95862-100
Aktenzeichen:
Beteiligte Ämter: Finanzverwaltung

Beratungsunterlage

öffentlich	Stiftungsrat	15.02.2022	Kenntnisnahme
-------------------	--------------	------------	---------------

Informationen über die neu abgeschlossene Pflegesatzvereinbarung und die Vergütungsvereinbarung (§ 43b) ab 01.02.2022

1. Abschluss einer Pflegesatzvereinbarung für vollstationäre Pflege/ Kurzzeitpflege nach § 85 SGB XI

Mit den Pflegekassen und dem zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger bzw. mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) wurde zum 01.02.2022 eine neue Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI abgeschlossen. Die Verhandlung fand am 27.01.2022 statt. Seitens des Spitalfonds Markdorf nahmen an den Verhandlungen der Stiftungsratsvorsitzende Herr Riedmann, der Spitalverwalter Herr Scharbach, die Heimleitung Frau Knorr und der Kämmerer Herr Lissner teil.

Neu zu verhandeln waren leistungsgerechte Pflegesätze nach § 84 Abs. 2 SGB XI für Pflegebedürftige der Pflegegrade eins bis fünf sowie das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung für die vollstationäre Pflege sowie die Struktur und die voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises, gegliedert nach Pflegegraden, Art und Inhalt der Leistungen, die von dem Pflegeheim während des nächsten Pflegezeitraums erwartet werden, die personelle Ausstattung des Pflegeheims einschließlich der Qualifikation der Mitarbeiter und Art und Umfang der Ausstattung der Einrichtung mit Verbrauchsgütern.

Insgesamt belief sich die kalkulierte Forderung, hochgerechnet auf das prospektive Budget für den Pflegesatzzeitraum, auf insgesamt 18,59 %.

Grundlage der Entgeltkalkulation waren die Ist-Personal- und Ist-Sachkosten aus dem Jahr 2020 sowie die Hochrechnung für 2021/2022. Bei der Kalkulation wurden alle Kosten und Erlöse berücksichtigt, die in direktem Zusammenhang mit der Leistungserbringung der vollstationären Pflege in der Einrichtung stehen.

Grundlage für die prospektiven Personalschlüssel sind die Personalbandbreiten aus dem Schiedsspruch vom 23.02.2017. Ausgangspunkt für die Pflegesatzforderung sind die für den Pflegesatzzeitraum zu erwartenden Kostensteigerungen im Personal- und Sachkostenbereich.

Die nachgewiesenen Ist-Personalkosten je VK aus dem Jahr 2020 wurden mit einer Steigerung in Höhe von 3,72 % für die Jahre 2021/2022 fortgeschrieben. In der Pflege wurden zusätzlich noch Zulagen in Höhe von 39.872 € für den Pflegesatzzeitraum berücksichtigt. Die Zulagen ergeben sich aus dem Tarifabschluss des TVÖD für die Jahre 2021 und anteilig 2022.

Bezogen auf das Gesamtbudget der Einrichtung entfällt auf den Bereich der Personalkosten eine Steigerung von 14,96 %. Hiervon sind alle Veränderungen im Bereich der Gehälter (Lohnanpassungen, Stufensteigerungen etc.) umfasst.

Bei der Fortschreibung der Sachkosten hat die Verwaltung wie folgt kalkuliert: Zunächst wurden die Ist-Kosten des Jahres 2020 dargestellt und dann je Sachkonto mit den anzunehmenden Kostensteigerungen fortgeschrieben. Insgesamt wird für 2022 von einer Sachkostensteigerung von durchschnittlich 3,64 % ausgegangen.

Die Steigerungen der Sachkosten sind insbesondere auf Preissteigerungen in folgenden Bereichen zurückzuführen:

- Lebensmittel
- Wasser, Energie, Brennstoffe
- Wartung
- Sonstige Aufwendungen

Zusammenfassend begründete sich die vorgelegte Forderung wie folgt:

1. Die letzte PSV fand 2016 statt. Die Laufzeit der damals getroffenen Vereinbarung ging bis 2017.
2. Die Personalkostensteigerungen wurden mit 3,72% + Zulagen in Höhe von 39.872 € angesetzt.
3. Die durchschnittliche Sachkostensteigerung beläuft sich auf 3,64 %

Das Verhältnis Personal- zu Sachkosten beläuft sich für *APH St Franziskus* laut der vorgelegten Kalkulation auf 80,43 % zu 19,57%.

Die Heimfürsprecherin wurde rechtzeitig vor Aufnahme der Pflegesatzverhandlungen gemäß § 85 Abs. 3 SGB XI und § 9 WBGV angehört. Eine erste Bewohnerinformation hat die Verwaltung am 17.12.2021 verschickt. Die endgültige Mitteilung über das konkrete Ergebnis wurde am 29.01.2022 versandt.

Als Verhandlungsergebnis einigte man sich auf eine Erhöhung der Entgelte um 9,1 %. Die Pflegesätze und das Entgelt für Unterkunft und für Verpflegung wurden für den Pflegesatzzeitraum vom 01.02.2022 bis 28.02.2023 neu vereinbart.

In der nachfolgenden Übersicht sind die Entgeltbestandteile bis einschließlich 31.12.2021 zu entnehmen (**Monatswerte: Tagessätze * 30,42 Tage**).

Pflege-grad	Entgelt für allgemeine Pflegevergütung (incl. Ausbildungsumlage)	Entgelt für Unterkunft	Entgelt für Verpflegung	Investitionskostenanteil	Heimentgelt gesamt	Leistungsbetrag der Pflegekasse	verbleibender Eigenanteil des Bewohners
	€	€	€	€	€	€	€
I	52,66	14,82	11,82	10,80	2.740,84	0,00	2.740,84
II	66,42	14,82	11,82	10,80	3.159,42	770,00	2.389,42
III	82,59	14,82	11,82	10,80	3.651,31	1.262,00	2.389,31
IV	99,46	14,82	11,82	10,80	4.164,50	1.775,00	2.389,50
V	107,02	14,82	11,82	10,80	4.394,47	2.005,00	2.389,47

Nachfolgend werden in der nächsten Tabelle die Entgeltbestandteile im Januar 2022 dargestellt. Die erhöhten Werte sind aus der Erhöhung der Ausbildungsumlage von 3,88 €/Tag auf /4,49€/Tag entstanden.

Pflege-grad	Entgelt für allgemeine Pflegevergütung (incl. Ausbildungsumlage)	Entgelt für Unterkunft	Entgelt für Verpflegung	Investitionskostenanteil	Heimentgelt gesamt	Leistungsbetrag der Pflegekasse	verbleibender Eigenanteil des Bewohners
	€	€	€	€	€	€	€
I	53,27	14,82	11,82	10,80	2.759,40	0,00	2.759,40
II	67,03	14,82	11,82	10,80	3.177,98	770,00	2.407,98
III	83,20	14,82	11,82	10,80	3.669,87	1.262,00	2.407,87
IV	100,07	14,82	11,82	10,80	4.183,05	1.775,00	2.408,05
V	107,63	14,82	11,82	10,80	4.413,03	2.005,00	2.408,03

In der folgenden Übersicht sind die verhandelten Entgeltbestandteile **ab 01.02.2022** zu entnehmen (Ausbildungsumlage 4,49 €).

Pflege-grad	Entgelt für allgemeine Pflegevergütung (incl. Ausbildungsumlage)	Entgelt für Unterkunft	Entgelt für Verpflegung	Investitionskostenanteil	Heimentgelt gesamt	Leistungsbetrag der Pflegekasse	verbleibender Eigenanteil des Bewohners
	€	€	€	€	€	€	€
I	62,21	15,50	14,32	10,80	3.128,09	0,00	3.128,09
II	73,67	15,50	14,32	10,80	3.476,70	770,00	2.706,70
III	89,85	15,50	14,32	10,80	3.968,90	1.262,00	2.706,90
IV	106,71	15,50	14,32	10,80	4.481,78	1.775,00	2.706,78
V	114,27	15,50	14,32	10,80	4.711,75	2.005,00	2.706,75

Neuer Leistungszuschlag der Pflegekassen ab 01.01.2022

Bewohner in der vollstationären Dauerpflege erhalten bisher und auch zukünftig von ihrer Pflegekasse je nach Pflegegrad einen fixen monatlichen Leistungsbetrag (§ 43 SGB XI), der ihren Eigenanteil an den Heimkosten verringert.

Ab dem 01.01.2022 kommt eine weitere finanzielle Entlastung durch die Pflegekasse neu hinzu. Auf Grund einer neuen gesetzlichen Regelung (§ 43c SGB XI) zahlt die Pflegekasse dann zusätzlich noch einen bewohnerindividuellen Leistungszuschlag für die Bewohner der **Pflegegrade 2 bis 5**, der den Eigenanteil für das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen verringert.

Die Höhe des individuellen Leistungszuschlags richtet sich danach, wie lange ein Bewohner schon Leistungen der vollstationären Dauerpflege erhält. Es handelt sich um eine prozentuale Verringerung des vom Bewohner zu zahlenden Eigenanteils am Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen:

Dauer des Leistungsbezugs - begonnene Monate	Höhe des Leistungszuschlags (%-Anteil vom Eigenanteil für das <u>Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen</u>)
bis 12 Monate	5 %
über 12 Monate bis 24 Monate	25 %
über 24 Monate bis 36 Monate	45 %
über 36 Monate	70 %

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten sind weiterhin in voller Höhe vom Bewohner bzw. ggf. von der Sozialhilfe zu zahlen.

Bei gesetzlich Pflegeversicherten wird der Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI – wie schon bislang der Leistungsbetrag nach § 43 SGB XI – direkt von der Pflegekasse an die Einrichtung ausgezahlt; privat Pflegeversicherte erhalten den Betrag von ihrer Versicherung erstattet.

Beispielsrechnung

Pflegegrad 2 Bewohner 13 Monate im Heim (Entgelt bis zum 31.12.2021)

PG	Gesamtentgelt / Monat	Monatliche Leistung Pflegekasse (§43 SGB XI)	Monatlicher Zuschlag Pflegekasse (§ 43c SGB XI)	Monatlicher Zahlbetrag Bewohner
2	3.159,42 €	770 €	0 €	2.389,42 €

Pflegegrad 2 Bewohner 13 Monate im Heim (Entgelt ab 01.02.2022)

PG	Gesamtentgelt / Monat	Monatliche Leistung Pflegekasse (§43 SGB XI)	Monatlicher Zuschlag Pflegekasse (§ 43c SGB XI)	Monatlicher Zahlbetrag Bewohner
2	3.476,70 €	770 €	367,76 €	2.338,94 €

2. Vergütungszuschlag

Zusätzlich zu den neuen Pflegesätzen hat die Verwaltung noch einen neuen Vergütungszuschlag verhandelt.

Der Vergütungszuschlag für die zusätzliche Betreuung der Bewohner wird in vollem Umfang von der Pflegeversicherung getragen. Mit dem Vergütungszuschlag sind alle Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung für die Pflegebedürftigen abgegolten.

Hierfür stehen dem Altenpflegeheim St. Franziskus insgesamt 2 Vollzeitstellen zur Verfügung.

Bisheriger Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuung	Neuer Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuung
155,75 € / Monat	192,56 € / Monat

(Beträge je Monat/Bewohner)

Beschlussfassung

Von den neu verhandelten Entgelten wird Kenntnis genommen.